

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Robby Basler](#)

An: info@genf.XXXXXXXXXXXXXXde

Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2013 19:24

Betreff: z. Hd. Botschafter Schumacher der VN

An den Deutschen Botschafter,
Dr. Hanns Heinrich Schumacher

der Ständigen Vertretung bei dem Büro der Vereinten Nationen und den
anderen internationalen Organisationen in Genf

Sehr geehrter Herr Botschafter.

Ich danke für die Antwort meiner kleinen Presseanfrage vom 24. Oktober 2013. Ich bin nicht nur Verleger sondern auch Beirat eines Opfervereins. In dieser Funktion komme ich nicht umhin, Ihnen geehrter Herr Botschafter meinen Standpunkt zu Ihrer Antwort mitzuteilen. Ich bin ein direkter Mensch und bevorzuge Gespräche über Menschenrechte nicht über Presse- oder Rechtsabteilungen zu führen und wende mich daher direkt an Sie sehr geehrter Herr Botschafter und hoffe, dass Sie für die Sache der Menschenrechte Ihrer Heimat kurz abdingbar sind.

Sehr geehrter Herr Botschafter, Sie berufen sich darauf, dass eine Konvention ihre Schutzwirkung in der Regel immer erst dann entfaltet, nachdem sie in Kraft getreten ist und nicht rückwirkend. Dem kann ich Ihnen nur bedingt beipflichten. Denn es handelt sich um ein Zusatzprotokoll zur KRK, dass so hätte nicht geschrieben werden dürfen, weil Artikel 20 des Zusatzprotokolls in seiner Formulierung nicht mit Artikel 39 der KRK harmonisiert. Denn es bezieht sich auf Rechte aus der KRK selbst, die wie in Artikel 39 keinerlei Fristen für Schutzrechte beinhaltet. Sondern im Gegenteil, explizit in der Vergangenheitsform formuliert worden ist, um zurückliegende Verbrechen zu entschädigen. Auch wenn das Schutzrecht des Artikel 39 der KRK erst seit dem Jahr 1992 in Deutschland ratifiziert worden ist, so haben doch auch die Opfer von Menschenrechtsverbrechen darauf Anspruch, die vor dem Jahr 1992 als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden.

Dies ist auch logisch und nachvollziehbar, weil vorenthaltene Menschenrechte, wie z. B. das Recht auf Bildung, sich nicht nur zum Zeitpunkt des Tatherganges des Menschenrechtsverbrechens auswirken, sondern ein Leben lang anhalten und beeinträchtigen. Folglich das Menschenrechtsverbrechen auch nach dem Jahr 1992 erlebbar, spürbar und leidvoll ist, wie am ersten Tag, nur noch um ein Weiteres schlimmer, da es die freie Entfaltung der Persönlichkeit wegen des Verbrechens der Bildungsvorenthaltung auch noch so weit einschränkt, dass es einem lebenslänglich nicht möglich ist, seine Persönlichkeit frei zu entfalten.

Es ist eine Bestrafung auf Lebenszeit. Ein Verbrechen auf Lebenszeit.

Was wollen wir bei der Beerdigung diesen Opfern auf die Schärpen schreiben? „Es tut uns Leid“? Wollen wir das so den Opfern an Ihr Grab tragen um ihnen in dieser enttäuschenden Form die letzte Ehre zu erweisen? Ich denke nicht. Daher muss die KRK sich diesen Opfern öffnen oder andere Wege als Zusatzartikel in den allgemeinen Menschenrechten finden, so wie die KRK zu sich selbst fand.

Denn die KRK mit seinen Zusatzprotokollen ist auch keine Konvention, die aus dem Nichts entstand, sondern aus Menschenrechten und völkerrechtlichen Verträgen abgeleitet und hergeleitet wurde, die weit vor dem Jahr 1992 existierten. Es ist ein schleichendes Recht- werden, dass sich zu einem schleichenden Recht- bekommen dahinbewegt und wie der ständige Prozess der Normenkonkretisierung sich ziehen kann, so muss auch im Verhältnis zur Norm die Zeit und Terminangabe eines Artikels ständig dehnbar bleiben, um sich in der flexiblen Form wiederzufinden, um Gerechtigkeit innerhalb der Weltgemeinschaft und jedem Volke widerspiegeln zu können.

Diese Dehnung von Zeit und Norm muss den Anforderungen des realen Zeitgeistes der Menschen gerecht werden, wenn das Wohl des Volkes im Vordergrund eines Staates stehen soll. Dementsprechend wie weit Völker oder Staaten entwickelt sind, folgen sie der Richtschnur der Menschenrechte, ziehen sie straff oder dehnen sie lieber nicht zu stark aus, um den Prozess des Bekanntmachens und Umsetzens der Normen nicht zu gefährden. Für die junge KRK und sein neuestes Zusatzprotokoll trifft dies ganz besonders zu. Sie sollte sich daher den Bedürfnissen des Zeitgeistes öffnen und ehemaligen Minderjährigen die Rechte gewähren.

Wenn die Kindbeauftragte Frau Rupprecht nach zehn Jahren der Existenz der KRK noch das Recht besitzt davon zu sprechen, „man müsse die Normen der KRK erst noch konkretisieren“, dann sollte es Ländern wie Rumänien oder Tansania es möglich sein, eine gerechte Entschädigung an ehemals minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen auch erst dann in Angriff zu nehmen, wenn das Volk dieser Staaten die Notwendigkeit dafür erkennt. Deutschland als Vorreiter erkannte die Notwendigkeit und entschuldigte sich im Bundestag. Doch nun stellt sich die Frage, warum entschädigt Deutschland dann seine Opfer nicht? Nun, könnte Frau Rupprecht sagen, „ja wir müssen ja erst noch die Normen konkretisieren“.

Hierin irrt Frau Rupprecht gewaltig. Denn wer ein Vertrag unterzeichnet und demokratisch ratifiziert, der ist ein Rechtsgeschäft eingetreten und kann im Nachhinein nicht sagen, „oh ich weiß ja gar nicht was mit dem Vertrag wirklich gemeint ist“. Jeder Staat, der einen Vertrag unterzeichnet und ratifiziert, hatte im Vorfeld genügend Zeit, sich über die Inhalte der Verträge bewusst zu sein. Es jetzt zu erlauben zu sagen, nicht genau zu wissen, was die Normen der Artikel bedeuten, machte die gesamte Menschenrechtscharta zu einem Kaspertheater.

Ich gestehe jedem Staat eine zeitliche Variable zur Umsetzung von Normen zu, entsprechend seiner Bedürfnisse und Fähigkeiten und seiner finanziellen Rahmen, aber verweigere mich mir solch „Blödsinn“ von Frau Rupprecht anhören zu müssen, „man müsse erst noch die Normen Konkretisieren“. Ich dulde es nicht, länger auf die Bank geschoben zu werden und beim Verrecken zehntausender Opfer zu sehen zu müssen, währenddessen Deutschland ca. 8 Milliarden Euro Staatseinnahmen von Heimkinderzwangsarbeit im Staatssäckel häuft.

Sehr geehrter Herr Botschafter Ihre Regierung ist dafür verantwortlich, dass angeheizt durch das StRehaG, wegen der Rechtsflickschusterei Minderjährige in dieses Gesetz, dass für Erwachsene geschaffen wurde, integriert wurden. Diesen Opfern Hoffnung zu machen, sie aufzupeitschen, sie in ihre alte Geschichte, in ihr Trauma zurück zu katapultieren. Zehntausende Anträge werden abgewiesen. Es bestünde kein gesetzgeberischer Auftrag, die Menschenrechtsverbrechen in den Heimen zu rehabilitieren, sondern nur die Beschlüsse zu überprüfen. Der Hass, der Schmerz die Wut, alles spült ihr damit nach oben. Ich bitte Sie sehr geehrter Herr Botschafter, stellen Sie sich vor diese „kurz vorm Verrecken stehenden Opfer“ und erklären ihnen, das es in der von ihnen Unterzeichneten Vereinbarung leider kein Schutzrecht für diese seit Jahrzehnten auf Widergutmachung Wartenden Opfer gibt.

Wenn Sie denn dann vor diesen verzweifelten Zehntausenden Opfern in Ost und West stehen geehrter Herr Botschafter, vergessen Sie bitte nicht ihnen das Fundament an Kindeswohlorientierter Politik Deutschland zu erklären, auf wessen Säulen sie steht. Sie wollen Menschenrechte schaffen, für die andere Opfer auf Menschenrechte verzichten sollen? Ein Fundament für Menschenrecht kann nur so stark sein, wie die Opfer seiner Geschichte entschädigt wurden. Die jüngste Heimkinder- Haasenburg GmbH-Affäre offenbart es doch nahezu, dass Schutzgesetze in Deutschland allein nicht reichen. Die Opfer benötigen Entschädigungsgesetze!

Der Anspruch, den die Bundesrepublik allzu gern für sich in Anspruch nimmt, ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat zu sein, müsse doch gerade damit belegt werden, dass eine Staatsführung seinem Volke erkennen lässt, dass auch Randgruppen von Opfern seines Volkes, sozial gerecht in die Gemeinschaft seines Volkes wiederinzugliedern sind. Die Menschenrechte und die KRK sowie sämtliche Zusatzabkommen sollen den Staaten als Richtschnur dazu dienen, die Welt menschenfreundlicher und gerechter zu gestalten.

Die Menschenrechte hindern daher keinen Staat, sozial ausgewogen Opfer von Menschenrechtsverbrechen gerecht zu entschädigen. Menschenrechte werden dazu geschaffen, das Leiden, die Unterdrückung und die Ungleichbehandlung von Menschen zu mildern. Solange es in Deutschland Opfer von Menschenrechtsverbrechen gibt, die nicht in die Mitte der Gesellschaft wieder eingegliedert werden, so lange wird man nicht einmal dem puren Anstoß zur Schaffung der Menschenrechte nach Minderung von Leiden, Unterdrückung und Ungleichbehandlung gerecht.

Folglich ist das Vorenthalten dieser elementaren Werte des Menschenrechts, wie dieses des Leidenminderens, die man in Form von Menschlichkeit gegenüber den Opfern erbringen sollte, allein eine öffentliche Schelte gegen das von den Nationen geschaffene Menschenrecht und Ausdruck der Nichtachtung der Grundprinzipien, die zur Schaffung der Menschenrechte überhaupt beitragen. Es ist eine Beleidigung gerichtet an alle Nationen, die zur Schaffung der Menschenrechtscharta beitragen.

Da ich Ihnen Herr Botschafter keinen Rat als normaler Erdenbürger zu geben habe, so entspringt in mir doch Hoffnung, dass Sie sehr geehrter Herr Botschafter nicht nur einen Hugo Boss Anzug präsentieren, sondern für die Sache der Menschenrechte die Kraft und Repräsentanz besitzen, sich gegen Ihre Regierung zu stemmen und ihr einleuchtend erklären, welcher menschenrechtliche Notstand in Ihrem Staat herrscht. Verweisen Sie Ihre Regierenden auf die im Petitionsausschuss vorliegende Petition zur Schaffung eines expliziten minderjährigen Opferentschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, auf das auch Erwachsene Anspruch haben, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden.

In Anbetracht der Lebensumstände der Opfer denke ich sehr geehrter Herr Botschafter, dass Sie dieses „etwas kompromittierende“ Schreiben überleben werden und hoffe, Sie erkennen meinen guten Willen, den Weg für Gerechtigkeit zu ebnen.

In Hochachtung

Frankfurt am Main, den 29.10.2013

Robby Basler

Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt
Tel. 069 271 34 731